



Um einen ökonomischen Umgang mit dem Vereinsbudget zu gewährleisten, wird der Verein Mitteilungen an die Mitglieder vornehmlich über die Internethomepage und per E-Mail kommunizieren. Dies gilt auch für Ladungen zur Mitgliederversammlung mit Bekanntmachung der Tagesordnung, Ladungen zu Verbandsveranstaltungen u.a. Das Mitglied gibt im Falle, dass es nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügt, eine E-Mail-Adresse zum Empfang wichtiger Nachrichten bekannt. Das Mitglied kann sich nicht auf die Nichtzustellung berufen, wenn der Verein den ordentlichen Versand der Mitteilung nachweisen kann. **Nicht zulässig per E-Mail ist die Übersendung von Anträgen, Erklärungen und anderen Schriftstücken, wenn eine eigenhändige Unterschrift von der Satzung oder dem Gesetz vorgesehen sind.**

Die zutreffenden Mitgliedsbeiträge werden **0202020202**

02 fällig. Bei neu in den Verein eintretenden Mitgliedern entsteht die Fälligkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme. Fällt der Einzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

- ✘ Die Kosten für Rückbelastungen von Lastschriftaufträgen, die nicht durch das Verschulden des FC Saalfeld e.V. entstanden sind, kann der Verein nicht übernehmen und sind von dem betroffenen Mitglied bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dies bezieht sich insbesondere auf Rückbelastungen aufgrund mangelnder Deckung in Höhe des fälligen Beitrages und versäumten Anzeigen von Kontoänderungen. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit mehr als 30 Tage in Verzug, so erhält es schriftlich eine Mahnung mit 14tägiger Fristsetzung und zusätzlich einer Mahngebühr von 2,50 Euro für die Zahlung. Die zweite Mahnung erfolgt 14 Tage nach dem in der ersten Mahnung gesetzten Fälligkeitsdatum mit einer weiteren Mahngebühr von 2,50 Euro und der Bekanntgabe eines erneuten Fälligkeitsdatums (mindestens 14 Tage später). Sollten der Beitrag und die Mahngebühr nicht bis zum letzten Fälligkeitsdatum entrichtet sein, erfolgt die Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste und jede Spielberechtigung wird entzogen. Die Forderung an das Mitglied bleibt erhalten.
- ✘ **Erstattung von Beiträgen:** Eine Rückzahlung von Aufnahmegebühren ist ausgeschlossen. Zeigt ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein satzungsgemäß an, wird der anteilige Mitgliedsbeitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft umgehend fällig. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge können anteilig erstattet werden, wenn das Mitglied aufgrund eigener Kündigung aus dem Verein ausscheidet und die Erstattung schriftlich bei dem Verein beantragt.
- ✘ **Ermäßigung, Stundung, Erlass:** Auf schriftlichen Antrag kann der Vereinsvorstand in begründeten Ausnahmefällen die vorab benannten Aufnahmegebühren und/oder Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.10.2014 beschlossen

Letzte Änderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 02

Stand 02